



**Tremel Dietmar, Innernschlag 31, 4180 Zwettl an der Rodl;  
Teichanlage auf dem Grundstück 1127/2, KG St. Peter;  
wasserrechtliche Überprüfung**

Bearbeiter/-in: Peter Trautner  
Tel: (+43 7289) 88 51-69412  
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99  
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 04.02.2026

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 13.06.2024, BHROWA-2024-10247/10, Herrn Dietmar Tremel, Innernschlag 31, 4180 Zwettl an der Rodl, das Wasserbenutzungsrecht für die **Wasserentnahme** aus dem **Knoglerbaches** zur Speisung des Teiches auf dem Grundstück 1127/2, KG St. Peter, Marktgemeinde St. Peter/Wbg., sowie für die Ableitung des Überwassers in den Bachmüllerbach wieder verliehen.

Nunmehr wurde von Herrn Dietmar Tremel mit Schreiben (E-Mail) vom 1.12.2025 die Fertigstellung der Fischteichanlage bzw. die Erfüllung der mit Bescheid vom 13.06.2024 vorgeschriebenen Auflagen gemeldet und ist die wasserrechtliche Überprüfung durchzuführen. Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit der erteilten Bewilligung beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Be troffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

**Die Teilnahme ist nur dann erforderlich, wenn Einwendungen wegen nicht bescheidgemäßer Ausführung der Anlage bzw. gegen die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die zusätzlich errichteten Anlagenteile (sofern der Grundinanspruchnahme bei der Baudurchführung durch schriftliche Erklärungen ausdrücklich zugestimmt wurde) vorgebracht werden wollen. Wenn Sie an dieser Verhandlung nicht teilnehmen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwendungen gegen eine pos. wasserrechtliche Überprüfung haben bzw. der ev. nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für ausgeführte Abänderungen zustimmen.**

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Ort der Zusammenkunft:**

Teichanlage auf dem Grundstück 1127/2, KG St. Peter, Marktgemeinde St. Peter/Wbg.

**Datum:**

Dienstag, 24. Februar 2026

**Zeit:**

09:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

- beim Marktgemeindeamt St. Peter/Wbg.
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltabteilung.  
Wir sind für Sie da:  
*Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag*                           *07:30 – 12:15 Uhr*  
*Dienstag*   *07:30 – 17:00 Uhr*  
Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Rechtsgrundlage**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 98 und 121 in Verbindung mit §§ 9, 11-15, 38, 105, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Marktgemeinde St. Peter/Wbg.  
 Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach –  
(<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)  
 durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt !

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-rohrbach.gv.at](http://www.bh-rohrbach.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm).